



Flughafen Zürich

Schutzkonzept Süd Phase 2

Mit Urteil vom 22. Dezember 2010 über das sog. vorläufige Betriebsreglement (vBR) hatte das Schweizerische Bundesgericht die Flughafen Zürich AG (FZAG) verpflichtet, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Schallschutzkonzept einzureichen, um die von morgendlichen Südanflügen betroffenen Anwohner gegen Aufwachreaktionen zu schützen. Das Schutzkonzept Süd Phase 1 wurde vom BAZL am 29. November 2013 genehmigt. Das Bundesverwaltungsgericht verpflichtete die FZAG in der Folge, ein ergänztes Schutzkonzept zu erarbeiten. Die Flughafenbetreiberin hat dieses Konzept Phase 2 innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht.

Das BAZL legt das Schutzkonzept Süd Phase 2 in den betroffenen Gemeinden öffentlich auf. Die Unterlagen können vom 29. Januar bis zum 28. Februar 2018 an folgenden Stellen zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden:

- Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, 8090 Zürich;
- weitere Auflagestellen gemäss Angaben in den kantonalen Publikationsorganen.

Wer von dem beschriebenen Vorhaben mehr als jedermann betroffen ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen sind schriftlich und begründet einzureichen beim:

Bundesamt für Zivilluftfahrt, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern.

Hinweise:

- Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzelsprachen haben eine Person zu bezeichnen, welche die Einsprechergruppe rechtsverbindlich vertreten darf. Andernfalls bezeichnet das BAZL diese Vertretung (Art. 11a VwVG).
- Wer keine Einsprache erhebt, darf gegen eine allfällige Genehmigung nicht Beschwerde führen (Art. 36d Abs. 4 LFG).

23. Januar 2018

Bundesamt für Zivilluftfahrt